|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0649 |
| Titel | Volkswirtschaftsdirektion (Personal). |
| Datum | 25.03.1944 |
| P. | 274 |

[*p. 274*] Gemäß Regierungsratsbeschluß Nr. 1900 vom 15. Juli 1943, Ziffer 5, haben die Direktionen, welche beabsichtigen, eine auf Amstdauer [*sic!*] gewählte Angestellte auch nach ihrer Heirat im Dienst zu behalten, dem Regierungsrat, wenn irgend möglich noch vor der Heirat, einen entsprechenden Antrag vorzulegen.

Die Kanzlistin der Direktionskanzlei der Volkswirtschaftsdirektion, Hedwig Baldinger, geboren 1909, von Zurzach, in Zürich, im Staatsdienst seit 1936, teilt mit Schreiben vom15. März 1944 mit, daß sie voraussichtlich Ende April 1944 zu heiraten gedenke. Gleichzeitig stellt sie das Gesuch, auch nach ihrer Heirat ihre Stelle noch weiter versehen zu dürfen. Sie begründet dieses damit, daß sie infolge der großen Auslagen für ihre pflegebedürftige Mutter, die sie in ihren zukünftigen Haushalt aufnehmen werde, keine Ersparnisse habe machen können. Zudem sei ihr Bräutigam militärdienstpflichtig und werde auch dieses Jahr zu den üblichen Ablösungsdiensten einberufen werden, sodaß sie auf einen Verdienst auch aus diesem Grunde angewiesen sei.

Es werden heute Frauen von Wehrmännern, die genötigt sind, vorübergehend wieder erwerbstätig zu sein, in größerer Zahl bei den kantonalen und kommunalen Verwaltungen beschäftigt. Bei dieser Sachlage wäre es unbillig, die seit 8 Jahren im Staatsdienst stehende Gesuchstellerin, die gleich wie jene auf eine weitere Erwerbstätigkeit angewiesen ist, nach der Verheiratung zu entlassen. Sie verdient die gleiche Rücksichtnahme auf ihre besonderen Verhältnisse. Ihre Weiterbeschäftigung empfiehlt sich auch aus dem weiteren Grunde, weil tüchtige Kanzleikräfte zurzeit nur schwer erhältlich sind und es daher nicht leicht fallen würde, einen geeigneten Ersatz zu finden. Die Weiterbeschäftigung von Hedwig Baldinger nach ihrer Verheiratung kann daher bis auf weiteres bewilligt werden. Diese Bewilligung muß allerdings an die Bedingung geknüpft werden, daß das Anstellungsverhältnis nach der Verheiratung nur noch als provisorisches zu gelten hat, das unter Innehaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweilen auf das Ende des zweiten auf die Kündigungsfrist folgenden Monats aufgelöst werden kann. Die Kündigung wird unter allen Umständen erfolgen müssen, sobald die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ihr Ausscheiden aus dem Staatsdienst als angebracht erscheinen lassen. Da die Gesuchstellerin auch nach ihrer Heirat ihre bisherige Arbeit weiterführen wird, bleiben die übrigen Arbeitsbedingungen unverändert.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die Kanzlistin Hedwig Baldinger nach ihrer Heirat im provisorischen Dienstverhältnis zu den bisherigen Arbeitsbedingungen bis vorläufig längstens 30. Juni 1945 weiter zu beschäftigen.

II. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Kanzlistin Hedwig Baldinger.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]